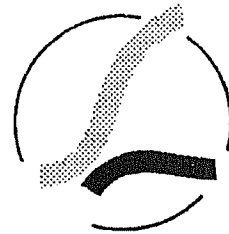


Amtsblatt

für den Landkreis Leer



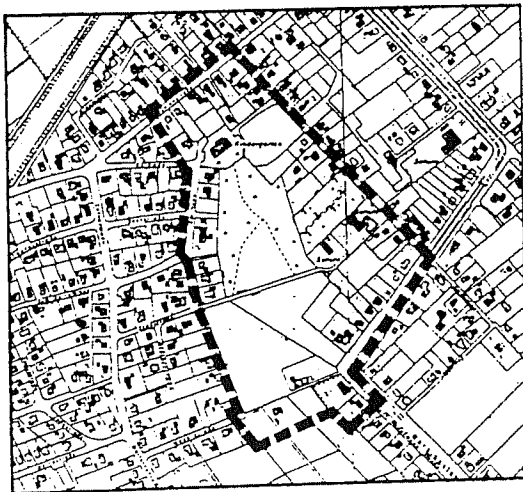
Nr.18

vom 01.10.1999

1. Änderung des Bebauungsplanes W 14 für ein Gebiet zwischen der Mühlenstraße, der Rinderhagenstraße, der Gerhart-Hauptmann-Straße, der Fuldastraße und der Straße "Am Hang" (Gemarkung Warsingsfehn)

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 25.03.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes W 14 einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 15.06.1995, Aktenzeichen: 05103/19/95 durch das Katasteramt Leer.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes W 14 liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes W 14 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung im Amtsblatt gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Moormerland, 15.09.1999

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister